

**Beschluß des Großen Rathes,
betreffend die Einführung der neuen Staats-
verfassung für den Canton Zürich.**

Der Große Rath des Standes Zürich hat, in Betrachtung, daß für den Uebergang aus der bisherigen in die neue Cantonal-Verfassung nähere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind, und daß in's Besondere für einen geregelten Fortgang der Staatsverwaltung, bis zu vollendeter Einführung der neuen Verfassung, Vorsorge zu treffen ist, verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Große Rath setzt seine Berrichtungen unter der Leitung seines bisherigen Präsidenten und Vice-Präsidenten fort, bis die im Art. 2. bezeichneten Wahlen vollendet sind. Nach deren Beendigung schreitet er zur Erwählung seines Präsidenten und Vice-Präsidenten für das Jahr 1831 nach Vorschrift der Art. 44. und 48. der Verfassung, und leistet hierauf den reglementarischen Amtseid.

Die Kanzley-Geschäfte des Großen Rathes werden bis nach erfolgter Revision des Reglements von den drey Staatschreibern besorgt.

Das bisherige Reglement des Großen Rathes bleibt so lange in Kraft, bis ein neues, der gegenwärtigen Verfassung angepaßtes Reglement von dem Großen Rathe angenommen seyn wird.

§. 2.

Unmittelbar nach Annahme des gegenwärtigen Beschlusses und nach erfolgter Leistung des durch das Gesetz vom 19. Christmonath 1817 vorgeschriebenen Wahleides wählt der Große Rath den Regierungsrath, die beyden Bürgermeister, das Obergericht und die beyden Präsidenten desselben.

Die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes werden vor dem Großen Rathe beeidigt, unmittelbar nachdem dieser selbst seinen Amtseid geleistet hat.

§. 3.

Nach Beendigung der in den beyden vorhergehenden Art. bezeichneten Berrichtungen wird eine Commission von fünfzehn Mitgliedern mit dem Auftrage niedergesetzt, ein der gegenwärtigen Verfassung angepasstes Reglement des Großen Rathes und alle übrigen organischen Gesetze, wodurch die Verfassung in's Leben treten soll, in's Besondere auch ein Gesetz über die künftigen Gehalte der öffentlichen Beamten, mit möglichster Beförderung zu entwerfen, und die dießfälligen Vorschläge, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe in einer, in möglichst kurzer Zeitfrist zu veranstaltenden, außerordentlichen Versammlung vorzulegen.

§. 4.

Die nähmliche Commission wird einen Antrag über die Art und Weise hinterbringen, wie die im Art. 21. der Verfassung vorgeschriebene Revision des

gesamten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze vorgenommen werden soll.

§. 5.

Der Regierungsrath und das neu gewählte Obergericht treten unverzüglich ihre Verrichtungen an. Sollten durch die dießfälligen Wahlen in untergeordneten Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden Lücken entstanden seyn, so ist für einstweilige Stellvertretung in denselben nach Vorschrift der bisherigen Gesetze zu sorgen.

§. 6.

Der Regierungsrath bestellt, unmittelbar nach seiner Constituirung die im Art. 57. der Verfassung bezeichneten sieben Regierungs-Collegien. Der Staatsrath, der Rath für die innern Angelegenheiten, der Finanzrath, der Kriegsrath, der Polizeyrath und der Gesundheitsrath übernehmen sogleich die bisdahin von dem bisherigen Staatsrathe, der Commission des Innern, der Finanz-Commission, der Militär-Commission, der Cantons-Polizey-Commission und dem Sanitäts-Collegium besorgten Geschäfte.

Der Rath für die Gesetzgebung wird sich unverzüglich mit Entwerfung eines Reglements für den Regierungsrath beschäftigen, welches dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist, und nach dessen Anleitung sämtliche Regierungs-Collegien definitiv zu bestellen sind. In der Zwischenzeit hat sich der Regierungsrath, so weit nicht gegenwärtiger Beschluß eine Ausnahme verordnet, nach den nähm-

lichen Vorschriften zu richten, welche bisdahin für den Kleinen Rath bestanden haben.

§. 7.

Den im vorhergehenden Artikel erwähnten verfassungsmäßigen Regierungs-Collegien ist frey gestellt, ihre untergeordneten Departements oder Sectionen neu zu bestellen, oder allfällig darin entstehende Lücken für einstweilen so weit zu ergänzen, als der geregelte Fortgang der Geschäfte es erfordert.

§. 8.

Alle übrigen Regierungs-Collegien, die Justiz-Commission und ihre Unterabtheilungen ausgenommen, bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Bestand, und setzen ihre Geschäfte nach den bisherigen Vorschriften fort. Allfällige Lücken, die in denselben entstehen sollten, sind durch den Regierungsrath nach Erforderniß des öffentlichen Dienstes wieder zu besetzen.

§. 9.

Das Obergericht übernimmt, unmittelbar nach seiner Constituirung, nach Vorschrift des Art. 66. der Verfassung diejenigen Geschäfte, welche bisdahin von der Justiz-Commission, der Notariats-Commission und der Advocatur-Commission behandelt wurden. Hinsichtlich dieser, so wie seiner übrigen Verrichtungen hat sich das Obergericht einstweilen an die bisherigen Gesetze und Ordnungen zu halten.

Die bisherigen Obergerichtsuppleanten haben, bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

§. 10.

Die Staatskanzley und die Obergerichtskanzleyen bleiben bis zu Erlassung eines dießfälligen Gesetzes unverändert.

§. 11.

Das Criminal-Gericht wird erwählt werden und seine Berrichtungen antreten, nachdem seine Befugnisse durch das Gesetz näher bestimmt seyn werden.

§. 12.

Der Kirchenrath und der Erziehungsrath bleiben bis zur Erlassung der dießfälligen organischen Gesetze in ihrem bisherigen Bestand, und setzen ihre Geschäfte, mit Vorbehalt der weiter unten zu bezeichnenden Ausnahmen, nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften fort. Allfällige Lücken in diesen Behörden werden nur so weit wieder besetzt, als der Geschäftsgang es durchaus erfordert.

§. 13.

Das Ehegericht bleibt bis zur definitiven Organisation des Gerichtswesens in derjenigen Stellung, welche ihm die bisherige Gesetzgebung anweist. Die gegenwärtigen Mitglieder setzen ihre Berrichtungen fort.

§. 14.

Die Commission für administrative Streitigkeiten bleibt nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen so lange fortbestehen, bis die neue Bezirks-Organisation vollendet ist.

§. 15.

Die Strafbefugniß, welche das Strafen-Departement, das Sanitäts-Collegium und die Jäger-Commission bisdahin ausgeübt haben, soll von jetzt an aufhören, und alle Fälle dieser Art an die ordentlichen Gerichte gewiesen werden.

§. 16.

Die Behörden der Amtsbezirke und Gemeinden bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Bestand, und haben ihre Berrichtungen nach Anleitung der bisherigen Gesetze so lange fortzusetzen, bis die Gesetze über die neue Organisation der Bezirke und Gemeinden erlassen seyn werden. Bey eintretenden Erledigungsfällen soll nach Vorschrift der bisherigen Gesetze für einstweilige Stellvertretung gesorgt werden.

§. 17.

Ueber das bey Pfarrer- und Schullehrerwahlen zu beobachtende Verfahren soll von dem Regierungsrathe mit Beförderung ein einstweiliges Reglement erlassen werden, welches so lange in Kraft bleibt, bis die neuen organischen Gesetze über das Kirchen- und Schulwesen in's Leben treten.

§. 18.

Alle in der Verfassung aufgestellten Grundsätze, deren nähere Entwicklung der Gesetzgebung vorbehalten ist, treten erst nach Erlassung der dießfälligen Gesetze in Kraft. Diejenigen Bestimmungen hingegen, welche einer solchen nähern Entwicklung nicht

bedürfen, und für welche auch nicht durch den gegenwärtigen Beschluß eine Ausnahme verordnet ist, treten von heute an in Kraft.

§. 19.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und sämtlichen Behörden des Cantons mitgetheilt, so wie auch auf die bisher übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zürich, den 23. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Amtsbürgermeister,

W n f.

Der dritte Staatschreiber,

F. Meyer.

Beschluß,

betreffend die zwei Eidesformeln, welche die Bürgermeister und Regierungsräthe, und die Präsidenten und Mitglieder des Obergerichtes zu leisten haben.

Es hat der Große Rath die zwei nachfolgenden von der Verfassungs-Commission entworfenen Eidesformeln für den Regierungsrath und für das Obergericht einmüthig gutgeheißen: